

Führen der schriftlichen Ausbildungsnachweise

Teil 2 der Gesellenprüfung



Elektro-Innung Bremen

Auszubildende:r: _____

Prüfungsnummer : _____ Datum: _____

- Die Ausbildungsnachweise sind nicht durchgängig vorhanden.
- Die Ausbildungsnachweise sind nicht unterschrieben.
- Die Ausbildungsnachweise sind nicht datiert.
- Die Ausbildungsnachweise sind unsauber / unleserlich.
- Die Ausbildungsnachweise sind nicht wahrheitsgemäß.
- Die Beschreibungen der Tätigkeiten sind nicht aussagekräftig.
- Stunden und Unterrichtsthema sind nicht eintragen.

- Die Monatsberichte sind nicht vollzählig.
- Die Monatsberichte sind unsauber / unleserlich.
- Die Monatsberichte sind nicht nummeriert.
- Die Monatsberichte sind nicht sortiert.
- Die Monatsberichte sind nicht unterschrieben.
- Die Monatsberichte sind nicht datiert.

- Ist der Ausbildungsnachweise nicht vollständig oder fehlerhaft ist eine Zulassung zur Abschlussprüfung nicht möglich.
§36 Abs.1 Nr.2 HwO/§43 Abs 1 Nr2. BBiG.

- Aufgrund der offensichtlich überdurchschnittlichen Fehlzeiten ist möglicherweise die Ausbildungszeit **nicht** ausreichend.
Die Zulassung zur Abschlussprüfung ist gefährdet.
§36 Abs.1HwO / §43 Abs.1 Nr.1 BBiG

Das Berichtsheft ist in Ordnung.

Diese Blatt muss unterschrieben im Berichtsheft verbleiben und zur Abschlussprüfung vorhanden sein.

Datum, Unterschrift Auszubildende:r

Datum, Unterschrift Ausbilder:in, Firmen Stempel